

# **BVGer E-1739/2013 vom 21. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1739\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1739_2013)

FR: TAF E-1739/2013 du 21 juin 2013

IT: TAF E-1739/2013 del 21 giugno 2013

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege (Art. 112 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, der Beschwerdeführer habe an Aktionen der maoistischen Guerillabewegung teilgenommen und werde daher aktuell von der Polizei gesucht und politisch verfolgt, betreffen eine mögliche Verfolgungsgefahr in der Person des Beschwerdeführers und stellen somit implizit einen Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung dar (auch wenn sich der Beschwerdeführer explizit ein erneutes Asylgesuch vorbehält). Anfechtungsgegenstand ist im vorliegenden Verfahren indes die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Damit stellt dieser Antrag sowie der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer vorübergehenden Schutz (vgl. dazu Art. 66 ff. AsylG) zu gewähren, eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Vollzug der Wegweisung. Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG ist die vorläufige Aufnahme zu verfügen, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Gemäss Art. 84 Abs. 1 AuG überprüft das BFM periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Sind diese nicht mehr erfüllt, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. 4.1 Mit Verfügung vom 11. Mai 2010 stellte das BFM fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Daher findet das in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Nepal dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 2 und Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Die Aussage in der Rechtsmitteleingabe vom 31. März 2013, der Beschwerdeführer fürchte in seiner Heimat eine Inhaftierung oder eine Hinrichtung aufgrund seiner Teilnahme an Aktionen der Guerilla-Bewegung im Jahr 2005, stellt keine glaubhafte konkrete Gefährdung seiner Person dar, zumal er in seiner Befragung vom 17. September 2009 angab, weder politisch aktiv gewesen zu sein noch Probleme mit heimatlichen Behörden gehabt zu haben (A1 S. 5). Darüber hinaus sei erwähnt, dass er - gemäss seinen eigenen Aussagen - in dieser Zeit während (...) Jahren in (...) gewesen und erst im Jahr 2007 nach Nepal zurückgekehrt sei (A1 S. 2, A25 S. 5). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nepal lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 4.2 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird v.a. bei Gewaltflüchtlingen angewendet, die wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können, obwohl ihre Rückschaffung völkerrechtlich zulässig wäre. Im

Weiteren findet diese Norm auch auf andere Personen Anwendung, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder wegen der im Heimatstaat herrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völliger Armut leben müssten und damit Hunger und einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1; BVGE 2009/51 E. 5.5). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 4.2.1 Die am 16. November 2009 begonnene medizinische Therapie mit Pegasys und Interferon müsse, gemäss dem Schreiben von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 4. Mai 2010, während einem Jahr ununterbrochen durchgeführt werden, um einen Rückfall zu verhindern. Inzwischen ist diese Behandlung erfolgreich abgeschlossen und somit der Grund, weshalb die vorläufige Aufnahme am 11. Mai 2010 angeordnet wurde, weggefallen. Dies wird vom Beschwerdeführer in keiner seiner Eingaben bestritten. Auch sind keine weiteren medizinischen Gründe erkennbar, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden. 4.2.2 Beim Beschwerdeführer handelt es sich ferner um einen jungen Mann, der über zehn Schuljahre (A1 S. 2) und Berufserfahrung - auch im Ausland - verfügt (A1 S. 2 f., A25 S. 3 und 5). Seine Mutter und mindestens eine Schwester leben zwischen Kathmandu und (...) (A1 S. 3). Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Beschwerdeführer in Nepal über ein Beziehungsnetz aus Familie und Freunden verfügt und bei einer Rückkehr in dieses Land in keine existenzbedrohende Situation geraten sollte. 4.2.3 Auch spricht die allgemeine Lage in Nepal nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar. 4.3 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 4.4 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers ist aufzuheben (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

## **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 6.1 Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 18. April 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. 6.2 Der Antrag auf Parteientschädigung ist mit der Abweisung der Beschwerde gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.